
Mandanten-Information für Vereine

Im Mai 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Einflussnahme auf **politische Willensbildung** und öffentliche Meinung ist kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck - so sieht es jedenfalls der Bundesfinanzhof. Wir bringen die „Attac“-Folgeentscheidung für Sie auf den Punkt. Darüber hinaus beleuchten wir die Aktivitäten von zwei **Jagdvereinen** unter dem Aspekt, ob jeweils ein Zweckbetrieb oder ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. Der **Steuertipp** greift zwei der Antworten des Bundesfinanzministeriums auf **häufig gestellte Fragen** im Zusammenhang mit der **Corona-Krise** heraus.

„Attac“-Folgeentscheidung

Einflussnahme auf politische Willensbildung gilt nicht als gemeinnützig

Eine unendliche Geschichte scheint zu Ende zu gehen: die Frage, ob ein Verein, der durch seine Tätigkeit Einfluss auf die **politische Willensbildung** und öffentliche Meinung nehmen möchte, überhaupt einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit seinem zweiten Beschluss in der Sache erst einmal das letzte Wort gehabt.

In einem vielbeachteten Urteil hatte der BFH dem globalisierungskritischen Netzwerk „Attac“ 2019 die Gemeinnützigkeit aberkannt. Zuvor hatte damals das Finanzgericht (FG) als gemeinnützigen Zweck auch die Förderung der Volksbildung angesehen. Hierunter falle auch eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen, die der Durchsetzung

eigener politischer Vorstellungen diene. Der BFH widersprach dem jedoch. Seiner Ansicht nach ist für die zur **Volksbildung** gehörende politische Bildung wesentlich, die politische Wahrnehmungsfähigkeit und das politische Verantwortungsbewusstsein zu fördern. Gemeinnützige politische Bildungsarbeit setze jedoch ein Handeln „in geistiger Offenheit“ voraus. Nicht erfasst ist nach dem Beschluss des BFH daher ein Vorgehen, das die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassung beeinflussen soll.

Für den Attac-Trägerverein bedeutete diese Entscheidung Folgendes: Er war nicht mehr im Rahmen einer **gemeinnützigen Bildungsarbeit** berechtigt, bei Kampagnen öffentlichkeitswirksam Forderungen zur Tagespolitik zu erheben, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Hinweis: Der Verlust der Gemeinnützigkeit führte insbesondere dazu, dass die betroffene

In dieser Ausgabe

- „Attac“-Folgeentscheidung:** Einflussnahme auf politische Willensbildung gilt nicht als gemeinnützig ... 1
- Beleihung:** Stellt die Abnahme von Jagdprüfungen einen Zweckbetrieb dar?.....2
- Schießstand:** Verkauf von Munition unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz2
- Sonderausgaben:** Beschränkter Spendenabzug ist verfassungsgemäß.....3
- Jugendfreiwilligendienst:** Entgeltliche Überlassung von Freiwilligen an Beschäftigungsstellen.....3
- Konfessionelle Kita:** Nicht immer kann eine Kirchengliederung erwartet werden4
- Steuertipp:** Wichtige Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt4

Organisation keine steuerlichen Spendenbescheinigungen mehr ausstellen durfte.

Der BFH hatte die Sache an das FG zurückverwiesen, da noch zu klären war, ob die unter dem Namensbestandteil „A“ des Klägers durchgeführten Kampagnen und sonstigen Aktionen ihm als Träger des so bezeichneten Netzwerks auch tatsächlich zuzurechnen waren. Das FG bejahte diesen Punkt im zweiten Rechtsgang und wies die Klage ab. Die dagegen eingelegte Revision ist nun endgültig ohne Erfolg geblieben. Die Richter verwiesen auf die Bindungswirkung des in dieser Sache bereits ergangenen BFH-Urteils, ergänzten nun jedoch Folgendes:

Eine gemeinnützige Körperschaft kann - unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Förderung der Gemeinnützigkeit - nur dann auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung Einfluss nehmen, wenn dies einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung („Förderung der Allgemeinheit“) dient. Eine Erweiterung des **Begriffs der politischen Bildung** in der Weise, dass sich hieraus die eigenständige steuerrechtliche Förderung einer Einflussnahme auf die politische Willensbildung in frei gewählten Politikfeldern ergibt, lehnte der BFH ab.

Hinweis: Auch die Politik scheint dieser Sichtweise zu folgen, da der Katalog der gemeinnützigen Zwecke im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 (vgl. Ausgabe 02/21) diesbezüglich nicht erweitert worden ist.

Diese Rechtsprechung bedeutet aber nicht, dass Sie sich in keiner Weise politisch äußern dürfen. Sie dürfen auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung Einfluss nehmen, wenn dies der Verfolgung „ihrer“ Vereinszwecke dient.

Beispiel: Ein Kleingartenverein wendet sich an die politischen Entscheidungsträger, um eine Beseitigung der von ihm genutzten Kleingartenanlage wegen des Baus einer Autobahn zu verhindern. Dies wäre für die Steuerbegünstigung unschädlich.

Hinweis: Attac kämpft weiter und hat Verfassungsbeschwerde eingelegt. Ob das Bundesverfassungsgericht eine andere Auffassung vertreten wird, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Beleihung

Stellt die Abnahme von Jagdprüfungen einen Zweckbetrieb dar?

Wer jagen möchte, braucht einen Jagdschein. Dieser ist nur nach einer Prüfung erhältlich, die

von einer Behörde abgenommen wird. Beauftragt die Behörde einen Verein mit der Abnahme von Jägerprüfungen, stellt sich die Frage, wie die **Kurs- und Prüfungsgebühren** steuerlich zu behandeln sind. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat diese Frage beantwortet.

Der Kläger ist ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck die „Pfleger und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten und die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände“ ist. Das zuständige Ministerium hatte ihm die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung im Wege der Beleihung übertragen. Die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ordnete der Verein dem Zweckbetrieb zu. Das Finanzamt ordnete die Gewinne dagegen dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zu.

Das FG hat die Durchführung und Abnahme von Jagdprüfungen als Zweckbetrieb beurteilt. Zur Erreichung des genannten satzungsmäßigen Zwecks seien Jäger notwendig. Ohne die Organisation und Abnahme der Jagdprüfung gäbe es binnen absehbarer Zeit keine Jäger mehr. Das Vorliegen eines Zweckbetriebs setzt laut FG voraus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke „dient“. Es werde aber keine „unmittelbare“ Erfüllung der gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verlangt. Ein Zweckbetrieb könne auch vorliegen, wenn einem gemeinnützigen Verein eine **hoheitliche Aufgabe** im Wege der Beleihung übertragen worden sei.

Bezüglich der Abnahme der Jägerprüfung gebe es im Land Brandenburg auch **keinen Wettbewerb**. Der Kläger sei nicht nur der einzige Anbieter, potentielle weitere Interessenten könnten die Jägerprüfung nicht anbieten, weil es dafür einer Beleihung bedürfe. Es gebe keinen Markt.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Das letzte Wort in der Sache hat nun der Bundesfinanzhof.

Schießstand

Verkauf von Munition unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz

Wenn ein gemeinnütziger Jagdverein Munition zur Verwendung auf der vereinseigenen Schießanlage verkauft, kann er hierfür nicht den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** in Anspruch nehmen. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen.

Der Kläger ist ein wegen Förderung des Naturschutzes als gemeinnützig anerkannter Verein

und stellt eine Untergliederung der Jägerschaft im Deutschen Jagdverband auf lokaler Ebene dar. Er unterhält einen Schießstand für die Ausbildung angehender Jungjäger und für das Schießtraining seiner Mitglieder. Auch Nichtvereinsmitglieder dürfen den Schießstand nutzen (z.B. eine gewerbliche Jagdschule). Die an die Nutzer des Schießstands verkaufte Munition war besonders präpariert, um Schallemissionen und Bodenkontaminationen zu reduzieren.

Die Erlöse aus dem Munitionsverkauf ordnete der Verein seinem **Zweckbetrieb** zu und unterwarf sie deshalb dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt besteuerte die Umsätze dagegen zum Regelsteuersatz, weil der Verein mit dem Munitionsverkauf in Wettbewerb zu gewerblichen Händlern trete. Deshalb handle es sich nicht um einen Zweckbetrieb.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Der Munitionsverkauf sei im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** des Vereins erfolgt. Diese unternehmerische Tätigkeit sei nicht durch den Betrieb der Schießanlage bedingt, denn die Nutzer hätten auch eigene Munition verwenden können. Deshalb seien der Betrieb des Schießstands und der Verkauf der Munition auch nicht als einheitliche Leistung anzusehen. Laut FG handelt es sich nicht um einen Zweckbetrieb. Der Munitionsverkauf diene in seiner Gesamtrichtung nicht dazu, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Vielmehr solle er den Betrieb des Schießstands erleichtern und den Schützen den Aufwand, zunächst einen Waffenhändler aufsuchen zu müssen, ersparen.

Auch sah das FG die Umsätze aus dem Verkauf der Munition nicht als unbedeutend an. Sie hätten 40 % bis 50 % der Gesamtumsätze des Vereins und jährlich mehr als 50.000 € netto ausgemacht. Der Verein hätte seine Satzungszwecke auch ohne den Verkauf von Munition verwirklichen können. Die Verwendung von Spezialmunition ändere daran nichts, denn diese hätte auch ein ortsansässiger Waffenhändler an die Nutzer des Schießstands verkaufen können. Schließlich stehe der Verein in **unmittelbarem Wettbewerb** zu anderen Munitionshändlern, deren Umsätze dem Regelsteuersatz unterlägen.

Sonderausgaben

Beschränkter Spendenabzug ist verfassungsgemäß

Je höher eine Spende ausfällt, desto besser für den Verein. Der Spender wird insofern vom Staat belohnt, als sich der Fiskus indirekt an seinen Zahlungen beteiligt: Spenden können mit bis zu

20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit das Finanzamt des Spenders die „milde Gabe“ anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen.

Da der Spendenabzug durch den Höchstbetrag begrenzt ist, kann es bei hohen Spenden passieren, dass sie teilweise nicht berücksichtigt werden. Für diesen Fall ermöglicht der Gesetzgeber einen **Zuwendungsvortrag**, damit die steuerliche Wirkung hoher Spenden nicht verlorengeht.

Hinweis: Bereits seit 2007 können steuerlich nichtberücksichtigte Zuwendungen nur noch vorgetragen werden. Ein Zuwendungsrücktrag ist seitdem nicht mehr möglich.

Das Finanzgericht Münster hat bestätigt, dass diese Gesetzesänderung verfassungsgemäß ist. Auch die gesetzliche Regelung, nach der ein vom Spender nichtgenutzter Spendenvortrag nach seinem Tod nicht auf seine Erben übergehe, sondern endgültig untergehe, widerspreche nicht dem **Gleichheitsgrundsatz**.

Hinweis: Auch Spenden sollten „gesteuert“ werden, um einen optimalen Sonderausgabenabzug zu erreichen. Auf Wunsch beraten wir gerne auch Ihre Spender.

Jugendfreiwilligendienst

Entgeltliche Überlassung von Freiwilligen an Beschäftigungsstellen

Viele junge Menschen möchten sich nach ihrem Schulabschluss nicht gleich auf einen bestimmten Beruf oder ein Studium festlegen. Ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und der Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD) bieten ihnen Möglichkeiten, sich zum Beispiel im sozialen oder ökologischen Bereich zu engagieren. Durchgeführt werden diese Dienste durch zugelassene Träger in eigener Verantwortung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob die Überlassung von Freiwilligen an die jeweiligen Einsatzstellen gegen Kostenerstattung einen steuerbaren und steuerpflichtigen, dem **Regelsteuersatz** unterliegenden Umsatz darstellt.

Die Klägerin verfolgt mit der Förderung der Berufsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie betreibt ein Zentrum für Freiwilligendienste (vor allem FSJ, FÖJ, Zivildienst und IJFD). Der BFH hat entschieden: Erbringt ein Träger des Jugendfreiwilligendienstes,

der zur Gewährung von Geld- oder Sachleistungen an die Freiwilligen verpflichtet ist, Leistungen an die Einsatzstelle der Freiwilligen, die diese durch eine monatliche Pauschale vergütet, ist diese Leistung steuerfrei. Die Klägerin kann sich unmittelbar auf das Unionsrecht berufen.

Konfessionelle Kita

Nicht immer kann eine Kirchenzugehörigkeit erwartet werden

Zahlreiche Vereine sind im kirchlichen Bereich tätig. Häufig erwarten sie von ihren Mitarbeitern, dass sie Mitglied der betreffenden Kirche sind. Tritt ein Mitarbeiter aus der Kirche aus, steht der Arbeitgeber vor der Frage, ob dieser Mitarbeiter dann noch „tragbar“ ist oder ob eine **Kündigung** ausgesprochen werden kann. Dass Sie hier besondere Vorsicht walten lassen müssen, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (LAG), das eine Kündigung für unwirksam erklärt hat.

In dem Rechtsstreit war ein Koch einer evangelischen Kita erfolgreich, der seit 1995 dort beschäftigt war. Nachdem er 2019 aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten war, wurde ihm **fristlos gekündigt**.

Hinweis: Eine fristlose Kündigung kann nur ausgesprochen werden, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt, der es dem Arbeitgeber unzumutbar macht, das Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter fortzuführen.

Für die Gemeinde hatte der Koch mit seinem Kirchenaustritt schwerwiegend gegen seine **vertraglichen Loyalitätspflichten** verstoßen. Wie schon das Arbeitsgericht hat auch das LAG die Kündigung als unwirksam angesehen. Die Loyalitätserwartung der Gesamtkirchengemeinde sei keine wesentliche und berechtigte Anforderung an die persönliche Eignung des Kochs. Bei einem Mitarbeiter im Küchendienst stellt die Kirchenzugehörigkeit keine wesentliche und berechtigte Anforderung an den Arbeitnehmer dar.

Im Urteilsfall war der Kontakt der Küchenmitarbeiter zu den Kita-Kindern auf die Ausgabe von Getränken beschränkt. Mit dem pädagogischen Personal der Kita hatte der Koch zudem nur organisatorische Fragen zu klären.

Hinweis: Eine Kündigung wäre allenfalls berechtigt, wenn die Kirchzugehörigkeit eine wesentliche Anforderung darstellen würde. Die Einhaltung der kirchlichen Glaubensgrundsätze muss zudem auch für die konkrete Tätigkeit „gerechtfertigt“ sein.

Steuertipp

Wichtige Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt

Die Corona-Pandemie hat den Vereinsalltag sehr durcheinandergeworfen. Veranstaltungen und **Mitgliederversammlungen** konnten und können nicht durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium in seinen FAQ „Corona“ (Steuern) wichtige Hinweise zur zeitnahen Mittelverwendung und zur tatsächlichen Geschäftsführung gegeben:

Das Gesetz schreibt vor, dass Sie Ihre Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden müssen (**zeitnahe Mittelverwendung**). Bei dieser Frist werden in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Sie haben damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel. Die im Jahr 2020 oder 2021 eigentlich für einen bestimmten Zweck zur Verwendung vorgesehenen Mittel müssen Sie also nicht irgendwie anderweitig verwenden, nur damit der Status der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Maßgeblich für die Prüfung der Gemeinnützigkeit ist, dass die **tatsächliche Geschäftsführung** des Vereins

- auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und
- den Bestimmungen entspricht, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

Regelmäßig wird dies anhand der mit der Steuererklärung eingereichten Rechenschaftsberichte und/oder **Protokolle der Mitgliederversammlung** überprüft. Im Jahr 2020 ist es einigen Vereinen nicht möglich gewesen, ihren satzungsmäßigen Tätigkeiten im üblichen Umfang nachzugehen. Einige mussten seit dem Frühjahr 2020 sogar weitestgehend untätig bleiben. Dies ist aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn diese Einschränkungen in den Tätigkeitsberichten glaubhaft gemacht werden.

Hinweis: Auch wenn „eigentlich nichts passiert“ ist, müssen wir an der Dokumentation arbeiten. Wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen